S t a d t M e ß k i r c h / Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 19. Mai 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (Gbl. S. 161) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 81) sowie der § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (Gbl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2026 die folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23. Juni 2009 erhält folgende Fassung:

Die Kinderbetreuungseinrichtungen „Kunterbunt“, „Kindernest“, „Sterntaler“ und „Sonnenschein“ haben folgende Betreuungsarten:

Altersgruppe 3-6 Jahre:

1. **Regelbetreuung**:
Betreuungszeit insg. 31,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag

2. **Gruppe mit verlängertem Vormittag**:
Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche am Vormittag

3. **Ganztagsbetreuung**:
Betreuungszeit insg. 46 Std./Woche durchgehend

Altersgruppe 1-3 Jahre:

4. **Altersgemischte Regelbetreuung (2-3 Jahre)**:
Betreuungszeit insg. 31,5 Std/Woche am Vor- und Nachmittag

5. **a) Krippe Vormittag (1-3 Jahre)**:
Bereuungszeit insg. 30,0 Std./Woche am Vormittag
5. **b) Krippe Ganztags (1-3 Jahre):**
Betreuungszeit insg. 44 Std./Woche. durchgehend

6. **Kindergarten Sterntaler – Rengetsweiler**: Aufgrund der Einrichtung als Kinderhaus in Kooperation mit dem Sprachheilkindergarten ist trotz der kleinen Kita je nach Mitarbeiterkapazität und Nachfragesituation eine breite Auswahl an Betreuungsangeboten möglich. Insgesamt sind für die Beitragserhebung im Bereich der erweiterten Betreuungsformen andere Tarife und Bedingungen zu berücksichtigen. Diese lauten wie folgt:
   a) Eine Auswahl, ob eine Verpflegung gewünscht wird, ist aufgrund des betrieblichen Ablaufs nicht möglich.
   b) Für Regelbetreuung mit fest gebuchter Ganztagsbetreuung (Di. & Do.) wird der Betrag für die altersgemischte Regelbetreuung festgesetzt (zwei Mittagessen inkl.).
   c) Für die Betreuung verlängerter Vormittag mit fest gebuchter Ganztagsbetreuung wird ebenfalls der Betrag der altersgemischten Regelbetreuung festgesetzt, hinzu kommen die Kosten für das verbindlich enthaltene Mittagessen über die Mittagessenpauschale.

§ 2
Gebührenhöhe

§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23. Juni 2009 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenhöhe ab 01. September 2026

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen bei 11-monatiger Zahlung:

Ab dem 01.09.2026, Kindergartenjahr 2026/2027

	1-Kind-familie €/Mt	2- Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-u. Mehr-kindfamilie €/Mt
a. Regelbetreuung:				
(§1 Abs. 1, Nr. 1):	181,00	141,00	96,00	32,00
b. Gruppe mit verlängertem Vormittag:				
(§1 Abs. 1, Nr. 2):	181,00	141,00	96,00	32,00
c. Ganztagsbetreuung				
(§1 Abs. 1, Nr. 3):	362,00	282,00	192,00	64,00
d. altersgemischte Regelbetreuung				
(§1 Abs. 1, Nr. 4 + Nr. 6)	281,00	219,00	149,00	50,00
e. Krippe				
(§1 Abs. 1, Nr. 5a) bis zu 30 Stunden				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	322,00	239,00	161,00	64,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	408,00	303,00	204,00	81,00
(§1 Abs. 1, Nr. 5b) bis zu 44 Stunden				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	472,00	351,00	236,00	94,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	598,00	444,00	299,00	119,00

In den Ganztagesangeboten (§1 Abs. 1, Nr. 3, 5 und 6) werden auch Mahlzeiten eingenommen. In der Krippe bis 30 Stunden (§1 Abs. 1, Nr. 5a) sowie in der Gruppe mit Verlängertem Vormittag (§1 Abs. 1, Nr. 2) ist die Einnahme von Mahlzeiten freiwillig. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren für den Betreuungsplatz nach §8 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären. Die Pauschale beträgt pro Monat 80,00 EUR.

Bei dringendem Bedarf und Platzverfügbarkeit besteht als flexibles Betreuungsangebot die Möglichkeit, Bon-Gutscheine für die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen zu erwerben. Diese können je nach Platzverfügbarkeit kurzfristig hinzugebucht werden, wenn Eltern dringend einen erhöhten Betreuungsbedarf für einzelne Tage haben. Die Gutscheine können für die Altersgruppe der 3-6-jährigen zu je 14,00 € und für die Altersgruppe der 1-3-jährigen zu je 17,50 € erworben werden.

Gebührenhöhe ab 01. September 2027

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen bei 11-monatiger Zahlung:

Ab dem 01.09.2027, Kindergartenjahr 2027/2028

	1-Kind-familie €/Mt	2- Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-u. Mehr-kindfamilie €/Mt
a. Regelbetreuung:				
(§1 Abs. 1, Nr. 1):	189,00	146,00	100,00	33,00
b. Gruppe mit verlängertem Vormittag:				
(§1 Abs. 1, Nr. 2):	189,00	146,00	100,00	33,00
c. Ganztagsbetreuung				
(§1 Abs. 1, Nr. 3):	378,00	292,00	200,00	66,00
d. altersgemischte Regelbetreuung				
(§1 Abs. 1, Nr. 4 + Nr. 6)	293,00	226,00	155,00	51,00
e. Krippe				
(§1 Abs. 1, Nr. 5a) bis zu 30 Stunden				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	335,00	250,00	168,00	66,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	425,00	316,00	213,00	84,00
(§1 Abs. 1, Nr. 5b) bis zu 44 Stunden				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	491,00	367,00	246,00	97,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	623,00	464,00	312,00	123,00

In den Ganztagesangeboten (§1 Abs. 1, Nr. 3, 5 und 6) werden auch Mahlzeiten eingenommen. In der Krippe bis 30 Stunden (§1 Abs. 1, Nr. 5a) sowie in der Gruppe mit Verlängertem Vormittag (§1 Abs. 1, Nr. 2) ist die Einnahme von Mahlzeiten freiwillig. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den

Gebühren für den Betreuungsplatz nach §8 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären. Die Pauschale beträgt pro Monat 80,00 EUR.

Bei dringendem Bedarf und Platzverfügbarkeit besteht als flexibles Betreuungsangebot die Möglichkeit, Bon-Gutscheine für die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen zu erwerben. Diese können je nach Platzverfügbarkeit kurzfristig hinzugebucht werden, wenn Eltern dringend einen erhöhten Betreuungsbedarf für einzelne Tage haben. Die Gutscheine können für die Altersgruppe der 3-6-jährigen zu je 14,00 € und für die Altersgruppe der 1-3-jährigen zu je 17,50 € erworben werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft

Ausgefertigt:
Meßkirch, den 26.06.2026

Insa Bix
Erste stellvertretende Bürgermeisterin

Verfügung:

1. Veröffentlicht mit Hinweis nach § 4 GemO im Internet über die Homepage der Stadt Meßkirch „www.messkirch.de“ am 26.06.2026

2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am 29.06.2026

Meßkirch, den 29.06.2026

Insa Bix
Erste stellvertretende Bürgermeisterin